

Sprechzettel

Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz

Werner Schwarz

zum Umwelt- und Agrarausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

**TOP 4 „Bericht der Landesregierung über die ge-
plante neue Landesdüngeverordnung (LDÜV)“**

am Mittwoch, 2. November 2022, um 14 Uhr

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/373
--

Es gilt das gesprochene Wort!

Anrede,

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit hier noch einmal die Hintergründe der Landesdüngeverordnung darzulegen:

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 21. Juni 2018 gegen Deutschland wegen nicht richtlinienkonformer Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie hat in den letzten Jahren zu erheblichen Veränderungen nationaler düngerechtlicher Vorschriften geführt.

In den anschließenden Verhandlungen mit der EU-Kommission hat Deutschland zur Abänderung des am 25. Juli 2019 eingeleiteten Zweitverfahrens eine aus drei Einzelpunkten bestehende Umsetzung vorgenommen.

Dazu gehörte die Novellierung der Düngeverordnung (DüV) [seit 1. Mai 2020 in Kraft], der zeitnahe Aufbau und die Umsetzung eines repräsentativen und aussagekräftigen Monitoringkonzeptes zur Düngeverordnung sowie die Vereinheitlichung der Ausweisung der mit Nitrat belasteten und der eutrophierten Gebiete auf Basis einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Gebietsausweisung

(AVV GeA) als Grundlage für die zu erlassenden Landesdüngeverordnungen.

Im Zuge der fortgesetzten Diskussionen mit der EU-Kommission war eine erneute Anpassung erforderlich. Kritisiert wurde von der Kommission u.a., dass alle Messstellen mit nachweislichen Nitratgrenzwertüberschreitungen innerhalb der mit Nitrat belasteten Gebiete liegen müssen sowie die Berücksichtigung des endlichen Nitratabbaus (Denitrifizierung).

Der Bund hat daraufhin die AVV GeA überarbeitet und den Ländern im Juni 2022 mitgeteilt, dass die EU-Kommission dem Entwurf der AVV GeA zustimmt. Am 8. Juli 2022 wurde die AVV GeA mit geringfügigen Änderungen durch den Bundesrat verabschiedet.

In der neu erlassenen AVV GeA ist vorgegeben, dass die Bundesländer in ihren Landesdüngeverordnungen die nach den neuen Maßgaben ausgewiesenen mit Nitrat belasteten (Nitratkulisse) und eutrophierten Gebiete bis spätestens zum 30. November 2022 ausweisen.

Mit dem von uns vorgelegten Änderungsentwurf der Landesdüngeverordnung werden die neuen Maßgaben der AVV GeA in Schleswig-Holstein fristgerecht umgesetzt.

Dies hat bis zum 30.11.2022 zu erfolgen, um den Vorgaben der KOM zu entsprechen; Dringlichkeit ist daher geboten.

Im Zuge der nun in Schleswig-Holstein berechneten Neuausweisung vergrößern sich die mit Nitrat belasteten Gebiete in Schleswig-Holstein von 53T auf 105T ha landwirtschaftliche Nutzflächen.

Für die Vergrößerung der Nitratkulisse sind mehrere Faktoren verantwortlich:

1. die Berücksichtigung aller landwirtschaftlichen Flächen, nicht nur InVeKoS-Flächen (Sammelantragsflächen)
2. der Wegfall der Emissionsmodellierung und die Einbeziehung der besonderen Fürsorgepflicht für die Wasserschutzgebiete
3. und anteilig auch die Berücksichtigung der Denitrifikation.

Die Gebietsausweisung wurde streng nach der AVV GeA durchgeführt. Zudem wurde das Ausweisungsmessnetz deutlich vergrößert. Trotz der methodisch strengen Auslegung kommt es in der Gesamtschau zwar zu einer Verdoppelung der roten Gebiete, aber nach wie vor auf einem niedrigen Niveau. Jede scheinbare Verschleppung von mit der EU-Kommission vereinbarten Kritikpunkten würde die Aufmerksamkeit unweigerlich auf Schleswig-Holstein lenken und eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens in Aussicht stellen. Trotz der zusätzlichen Herausforderungen für die landwirtschaftliche Praxis ist die Umsetzung der neuen Anforderungen der AVV GeA ein wichtiges Element, um das Strafverfahren gegen Deutschland einzustellen und empfindliche Strafzahlungen zu vermeiden.

Es wurde vermehrt und wiederholt auf einen vermeintlichen politischen Handlungsspielraum bei der Umsetzung der AVV GeA hingewiesen. Nach intensiver, fachlicher Prüfung, sehe ich diesen politischen Spielraum **nicht**.

Lassen Sie mich dies im Detail darlegen:

- Ein politischer Handlungsspielraum ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben nicht gegeben. Die AVV GeA ist klar. Dort wo Daten zur Denitrifikation vorliegen, sind diese zu berücksichtigen. Für Schleswig-Holstein liegen solche Daten vor. Daran kann auch ein Hinweis auf der Internetseite des BMEL nichts ändern.
- Aber auch dann, wenn man die rechtlichen Vorgaben anders interpretieren würde und ein politischer Handlungsspielraum doch gegeben wäre (der nicht besteht), wäre uns dieser aufgrund der politischen Rahmenbedingungen genommen. Warum ist das so?

Die Europäische Kommission betrachtet aufgrund der Entwicklung in Schleswig-Holstein ganz genau was im Rahmen der Vorgaben gemacht wird. Aufgrund der starken Verringerung der Nitrat-Kulisse von 2018 zu 2020 stehen wir in einem besonderen Fokus. Diesen dürfen wir nicht außer Acht lassen, wenn wir die Umsetzung der AVV in Schleswig-Holstein vornehmen. Schleswig-Holstein ist mit der sehr kleinen Nitratkulisse 2020 bei der

KOM in den Fokus der Kritik geraten. Deshalb darf Schleswig-Holstein nicht von einer Übergangsfrist Gebrauch machen, für die hierzulande nicht die Voraussetzungen gegeben sind.

Ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts zu den bisherigen Vorgaben der Landesdüngeverordnung hat ebenfalls bestätigt, dass Daten zur Denitrifikation zu berücksichtigen sind, wenn diese vorliegen.

Die AVV GeA ist nicht losgelöst von weiteren rechtlichen Vorgaben zu betrachten. So spielen auch wasserrechtliche Vorgaben eine Rolle und zwingen uns dazu die N2/Agron-Methode einzubeziehen.

Deshalb besteht kein politischer Handlungsspielraum dafür, von der Denitrifikation abzusehen und die Landesdüngeverordnung in diesem Sinne anzupassen.